jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 3 K-MSchG Lehraufgaben

K-MSchG - Kärntner Musikschulgesetz 2012

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

(1) Die Lehraufgaben der Musikschulen des Landes sind:

a) elementare Musikpädagogik;

b) Instrumental- und Gesangsunterricht (Einzel-, Partner- und Gruppenunterricht);

c) Unterricht im Ensemble (instrumental und vokal), im Orchester und im Chor;

d) musiktheoretischer Unterricht.

(2) Neben der Vermittlung der in Abs. 1 genannten Kenntnisse und Fähigkeiten obliegt den Musikschulen des Landes als erzieherisches Ziel die Festigung der charakterlichen Anlagen der Schüler in sittlicher Hinsicht und die Stärkung ihrer sozialen Kompetenz.

(3) Die Musikschulen des Landes haben im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Lehraufgaben und nach Maßgabe ihrer Organisationsstatuten (§ 7) gemeinsame pädagogisch-didaktische und kulturelle Projekte durchzuführen und sich daran zu beteiligen.

In Kraft seit 01.07.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at